



Niedersächsisches Ministerialblatt

75. (80.) Jahrgang

Hannover, den 25. September 2025

Nummer 448

Ministerium für Ernährung, Landwirtschaft und Verbraucherschutz

Richtlinie über die Gewährung von Zuwendungen zur Förderung des Einsatzes von digitalen Meldesystemen für Lebendfanggeräte (RL Fangmelder)

Erl. d. ML v. 12.09.2025 – R4-65021-1211/2025 –

– VORIS 79200 –

1. Zuwendungszweck, Rechtsgrundlage

1.1 Das Land Niedersachsen gewährt nach Maßgabe dieser Richtlinie und der VV zu § 44 LHO Zuwendungen für die Beschaffung von elektronischen Fangmeldern zur Förderung des tierschutzgerechten Einsatzes von Lebendfanggeräten.

1.2 Ziel der Förderung ist es, durch den Einsatz von Fangmeldern die Verweildauer von lebend gefangenen Tieren in Lebendfanggeräten zu verkürzen. Hierdurch soll der Tierschutz bei der Fangjagd erhöht werden. Die Fangjagd dient auch dem Schutz von bodenbrütenden Arten, auf deren Entwicklung neben weiteren Faktoren der Prädationsdruck einen großen Einfluss hat. Unter die Gruppe der Bodenbrüter fallen in Niedersachsen verschiedene gefährdete, aber auch jagdbare Arten. Fast alle sind in der offenen Kulturlandschaft beheimatet. Neben verschiedenen lebensraumverbessernden Maßnahmen, die teils auch öffentlichen Förderungen unterliegen, können die im Landesinteresse stehende stärkere Berücksichtigung des Tierschutzes sowie die Erhöhung von Bestandszahlen gefährdeter Arten durch ein wirksames Prädatorenmanagement erreicht werden. Positive Effekte lassen sich dabei in den jährlichen Erhebungen der Wildtiererfassung und des Landesjagdberichtes messbar ablesen.

1.3 Ein Anspruch der Antragstellerin oder des Antragstellers auf Gewährung einer Zuwendung besteht nicht, vielmehr entscheidet die Bewilligungsbehörde aufgrund ihres pflichtgemäßen Ermessens im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel.

2. Gegenstand der Förderung

Gefördert wird die Erstanschaffung von digitalen Meldesystemen für Lebendfanggeräte (sog. Fangmelder) zur Montage an vorhandenen Lebendfanggeräten ohne Fangmelder, die die folgenden Voraussetzungen erfüllen:

- Auslösung durch Magnetabriss oder Neigungssensor,
- Kommunikation über SIM-Karte oder eSIM,
- Standortüberwachung über App oder Webanwendung,

- Alarmmeldung mittels Messenger, Push Up-Nachricht/App oder E-Mail.

3. Zuwendungsempfängerinnen und Zuwendungsempfänger

Die Zuwendung wird den örtlichen Jägerschaften in Niedersachsen gewährt zur Verwendung in allen Jagdbezirken innerhalb ihres Gebietes.

4. Bewilligungsvoraussetzungen

Es gibt keine über die VV Nr. 1 zu § 44 LHO hinausgehenden Voraussetzungen.

5. Art und Umfang, Höhe der Zuwendung

5.1 Die Zuwendung wird als nicht rückzahlbarer Zuschuss in Form einer Anteilfinanzierung zur Projektförderung gewährt. Zuwendungsfähig sind die Ausgaben für die erstmalige Beschaffung von Fangmeldern pro Lebendfalle. Die Höhe der Zuwendung beträgt 75 % der zuwendungsfähigen Ausgaben (brutto), maximal jedoch 150 EUR pro Fangmelder.

5.2 Die Höhe der Zuwendung muss mindestens 1 125 EUR betragen.

5.3 Der Eigenanteil kann ganz oder teilweise durch Leistungen Dritter (Jagdausübungsberechtigte) ersetzt werden.

5.4 Die Auszahlung erfolgt nach dem Erstattungsprinzip.

6. Sonstige Zuwendungsbestimmungen

6.1 Die Förderung erfolgt unter dem Vorbehalt des Widerrufs für den Fall, dass die geförderten Fangmelder innerhalb eines Zeitraums von zwei Jahren ab Beschaffung nicht mehr dem Zuwendungszweck entsprechend verwendet werden.

6.2 Die Zuwendung wird unter der Auflage gewährt, dass die Weitergabe der Fangmelder unter Verwendung des landeseinheitlichen Vordrucks dokumentiert wird.

7. Anweisungen zum Verfahren

7.1 Für die Bewilligung, Auszahlung und Abrechnung der Zuwendung sowie für den Nachweis und die Prüfung der Verwendung und die ggf. erforderliche Aufhebung des Bewilligungsbescheides und die Rückforderung der gewährten Zuwendung gelten die VV zu § 44 LHO, soweit nicht in dieser Richtlinie Abweichungen zugelassen worden sind.

7.2 Bewilligungsbehörde ist das ML.

7.3 Der Einsatz der Fangmelder erfolgt durch die Jagdausübungsberechtigten, die gemäß § 24 Abs. 3 Satz 1 NJagdG zur Fangjagd befugt sind, in den Jagdbezirken im Gebiet der Zuwendungsempfängerinnen und Zuwendungsempfänger.

7.4 Die Anträge können von den Zuwendungsempfängerinnen und Zuwendungsempfängern einmalig bis zum 15.11.2025 eingereicht werden. Die Bewilligungsbehörde stellt alle notwendigen Formulare auf ihrer Internetseite (<https://ml.niedersachsen.de>) bereit.

8. Schlussbestimmungen

Dieser Erl. tritt am 25.09.2025 in Kraft und mit Ablauf des 31.12.2025 außer Kraft.

An das
Ministerium für Ernährung, Landwirtschaft und Verbraucherschutz

Nachrichtlich:

An die
Landesjägerschaft Niedersachsen e. V.
Landkreise, kreisfreien Städte und Region Hannover